

Österreichische Blätter für

GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

ÖB1

Herausgeber Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht

Redaktion und Schriftleitung Lothar Wiltschek, Gottfried Musger,
Walter Holzer

November 2015

06

245 – 288

Beiträge

Die Gemeinschaftsmarke. Absolute Eintragungshindernisse

Katharina Majchrzak ➤ 248

**Die kollektive Wahrnehmung der Kabelweitersenderechte nach der
Luksan/van der Let-Entscheidung des EuGH sowie der Urheberrechts-**

Novelle 2015 *Philipp Homar* ➤ 256

Leitsätze

Nr 41 – 49 ➤ 263

OGH 11. 8. 2015, 4 Ob 2/15w *Gottfried Musger* ➤ 263

OGH 11. 8. 2015, 4 Ob 30/15p *Martina Melcher* ➤ 264

Bericht

**Überblick über die markenrechtliche Rechtsprechung des OLG Wien
als Rechtsmittelgericht gegen patentamtliche Entscheidungen**

David Plasser ➤ 265

Rechtsprechung

**Bildungsreise in die Türkei – Irreführung bei der Werbung
für Pauschalreisen** *Silke Graf* ➤ 267

**unken.at III – Zur Verwirkung namensrechtlicher Ansprüche
einer Gemeinde** *Irene Faber* ➤ 274

**Huawei Technologies – Unterlassungsanspruch bei
standardessenziellen Patenten** *Stefan Holzweber* ➤ 279

**Die gelbe Jacke – Schutzfristverlängerung bei Musikkompositionen
mit Text** *Dietmar Dokalik* ➤ 282

Die kollektive Wahrnehmung der Kabelweitersenderechte nach der *Luksan/van der Let*-Entscheidung des EuGH sowie der Urheberrechts-Novelle 2015

ÖBL 2015/54

§ 38 Abs 1 und 1 a, § 59 a Abs 1 und 2 UrhG; Art 9 Kabel- und SatellitenRL

EuGH C-277/10, *Luksan/van der Let*

Filmurheberrecht; *cessio legis*; Filmurheber; Vorausabtretung

Aus der E des EuGH in der Rs *Luksan/van der Let* (C-277/10) ergibt sich eine Reihe von Konsequenzen für das österr Filmurheberrecht, die vor allem § 38 Abs 1 UrhG („*cessio legis*“) betreffen. Aus diesem Grund wurde diese Bestimmung in der mit 1. 10. 2015 in Kraft getretenen Urheberrechts-Novelle 2015¹⁾ neu gefasst. Dieser Beitrag zeigt, wie sich die europäische Rsp und die Novellierung des § 38 Abs 1 UrhG auf die Praxis der kollektiven Wahrnehmung der den Filmurhebern²⁾ zustehenden „Kabelweitersenderechte“ auswirken.

Von **Philipp Homar**

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Die Erkenntnisse aus EuGH C-277/10, *Luksan/van der Let*
- C. Die Änderung durch die Urh-Nov 2015
- D. Die Auswirkungen auf die Kabelweitersenderechte der Filmurheber
 - 1. Filmurheber als originäre Inhaber der Kabelweitersenderechte

- 2. Vorausabtretung der Kabelweitersenderechte grundsätzlich möglich

1) BG, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 – Urh-Nov 2015).

2) Die hier erfolgenden Ausführungen sollen auf die Weitersenderechte der Filmurheber beschränkt werden, da sich an der Rechtsstellung der ausübenden Künstler (Filmschauspieler) auch nach der Urh-Nov 2015 nichts ändern soll und diese betreffend die „*cessio legis*“ des § 69 Abs 1 UrhG weiterhin Gültigkeit haben soll.

3. Verfügungsbefugnis trotz erfolgter Vorausabtretung
 4. Zwischenergebnis
 5. Die Abgrenzung der Wahrnehmungsbereiche der Verwertungsgesellschaften
 - a) Wahrnehmungsbereich der VDFS
 - b) Wahrnehmungsbereich der VAM
 6. Die Konsequenzen für den Erwerb der Kabelweitersenderechte durch Kabelnetzbetreiber
- E. Conclusio

A. Einleitung

Bis vor kurzem entsprach es der hM, dass nach der als „cessio legis“ bezeichneten Bestimmung des § 38 Abs 1 UrhG die urheberrechtlichen Verwertungsrechte im Fall von gewerbmäßig hergestellten Filmwerken originär beim Filmhersteller entstehen.³⁾ Diese Rechtebündelung bei den Produzenten sollte die Verwertung des kostenintensiven Filmwerks sicherstellen. Neben den „Primärrechten“ (va Kinoauswertung, Rundfunk- und Fernsehübertragung) standen dabei auch die sog „Zweitverwertungsrechte“, wie bspw das Recht der integralen Kabelweiterleitung („Kabelweitersenderecht“), originär den Filmherstellern zu.⁴⁾

Der Erwerb dieser Weitersenderechte ist va für Kabelnetzbetreiber relevant, die Rundfunkprogramme⁵⁾ gleichzeitig, vollständig und unverändert mit Hilfe von Leitungen weitersenden. Um diesen den Rechteerwerb zu vereinfachen, ist das Kabelweitersenderecht zwingend durch Verwertungsgesellschaften wahrzunehmen (Art 9 Abs 1 Kabel- und SatellitenRL;⁶⁾ § 59 a Abs 1 UrhG).⁷⁾ Nach der bisherigen Rechtslage fielen die Kabelweitersenderechte der Filmurheber aufgrund der originären Zuweisung an den Filmproduzenten in den Wahrnehmungsbereich der für Filmproduzenten zuständigen Verwertungsgesellschaft (VAM)⁸⁾ und wurden von den Kabelnetzbetreibern über diese erworben. Als Ausgleich wurden den Filmurhebern nach § 38 Abs 1 a UrhG Beteiligungsansprüche am Entgelt zugewiesen, das durch die Einräumung der Weitersenderechte erzielt wurde. Die Geltendmachung dieser finanziellen Beteiligungsansprüche ist ebenfalls verwertungsgesellschaftspflichtig und erfolgte durch die Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden (VDFS)⁹⁾ gegen den Rechteerwerber.¹⁰⁾ Nur wenn der Anspruch anerkannt oder gerichtlich festgestellt war, konnte er im „Inkasso“ auch direkt gegen den Kabelnetzbetreiber geltend gemacht werden.¹¹⁾ Diese Rechtsstellung der Filmurheber – die aus der „cessio legis“ folgte – wurde auch als „Untermieterstellung“ umschrieben.¹²⁾

B. Die Erkenntnisse aus EuGH C-277/10, *Luksan/van der Let*

Die auf einem Vorabentscheidungsersuchen des HG Wien beruhende E des EuGH ist für das österr Filmurheberrecht von zentraler Bedeutung, weswegen diese auch bereits an mehreren Stellen kommentiert wurde.¹³⁾ Mittlerweile fanden die sich daraus ergebenden Konsequenzen auch Eingang in die Rsp des OGH.¹⁴⁾ Die E des EuGH bedeutet – jedenfalls im Verhältnis zwischen

Hauptregisseur und Produzent¹⁵⁾ – eine Abkehr vom bisher herrschenden Verständnis der „cessio legis“ des § 38 Abs 1 UrhG als originärer Zuweisung der Verwertungsrechte an den Filmhersteller. Vielmehr stehen die Verwertungsrechte an einem Filmwerk nach Auffassung des EuGH originär dem Hauptregisseur zu; zugleich ist es aber mit dem Unionsrecht vereinbar, § 38 Abs 1 UrhG als widerlegbare Vermutung einer vertraglichen Einräumung von Werknutzungsrechten an den Filmhersteller auszulegen. Ergänzend stellte der EuGH für die gesetzlichen Vergütungsansprüche klar, dass der Hauptregisseur jedenfalls unmittelbar und originär Berechtigter des für die Privatkopieausnahme vorgesehenen gerechten Ausgleichs nach Art 5 Abs 2 lit b InfoRL¹⁶⁾ ist und dass in diesem Zusammenhang keinerlei Abtretungsvermutungen zulässig sind. →

3) Siehe dazu bspw *Karl*, Filmurheberrecht 122; *Dillenz/Gutman*, UrhG & VerwGesG § 38 UrhG Rz 4; *Ciresa*, UrhG Vorbem §§ 38–40 Rz 4.

4) Dieses Recht der Weitersendung setzt eine vorgelagerte Erstsendung voraus und stellt ein eigenes, bewilligungsbedürftiges Verwertungsrecht dar. Siehe dazu *Ciresa*, UrhG § 59 a Rz 1; *Dillenz/Gutman*, UrhG & VerwGesG § 17 UrhG Rz 3. Kabelweitersenderechte bestehen sowohl zugunsten der Filmurheber (§§ 17, 59 a UrhG) als auch zugunsten des Filmherstellers als Laufbildhersteller (§ 74 Abs 7 iVm § 59 a UrhG) sowie (in eingeschränktem Umfang) zugunsten der ausübenden Künstler (§ 70 UrhG).

5) Nicht erfasst sind Programme des ORF; s dazu § 17 Abs 3 UrhG.

6) RL 93/83/EWG des Rates v 27. 9. 1993 zur Koordinierung bestimmter urheberrechtlicher und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung.

7) Davon ausgenommen sind lediglich die gerichtliche Verfolgung von Rechtsverletzungen sowie nach § 59 a Abs 3 UrhG die Wahrnehmung der Weitersenderechte, welche den Rundfunkunternehmen, deren Programme weitergesendet werden, zustehen. Auf diese Weise werden den Kabelbetreibern mit den Rundfunkunternehmen und den Verwertungsgesellschaften lediglich zwei Vertragspartnergruppen gegenübergestellt. Vgl dazu *Lusser/Krassnigg-Kulhavy* in *Kucsko*, urheber.recht 889.

8) VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH.

9) VDFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

10) IdR also gegen die VAM oder gegen die Rundfunkveranstalter bzw deren Verwertungsgesellschaft VGR; s dazu *Ciresa*, UrhG § 38 Rz 1.

11) Vgl dazu *Wallentin* in *Kucsko*, urheber.recht 534. Dabei handelte es sich im Ergebnis um keinen eigenständigen Anspruch der Filmurheber gegen den Kabelnetzbetreiber, sondern um eine gesetzliche Zession eines Teils des Entgeltanspruchs des Filmherstellers; vgl dazu die GesetzesMat AB 1240 BlgNR 22. GP 4.

12) *Walter*, Urheberrecht 411.

13) Siehe *Walter*, Zur Reform des österreichischen Filmurheberrechts, MR 2013, 73; *Reis*, Filmurheberrecht: Was kommt nach der cessio legis? MR 2013, 21; *Walter*, Filmurheberrecht – cessio legis, MR 2012, 23.

14) OGH 4 Ob 184/13g, *Live-Sportübertragungen*, ÖBl 2014/31, 134 (*Büchele*); OGH 4 Ob 76/14a, *Luksan/van der Let II*, ÖBl 2015/9, 42 (*Büchele*).

15) Die *Luksan/van der Let-E* des EuGH betrifft zwar ausschließlich das Rechtsverhältnis zwischen Filmhersteller und Hauptregisseur, weshalb sich die Verpflichtung zur richtlinienkonformen Interpretation des § 38 Abs 1 UrhG auch nur in diesem Verhältnis zwingend ergibt; s dazu auch die E des Urheberrechtssenats v 27. 11. 2013, UrhRS 2/13–5, 29. Im Sinne einer gebotenen Gleichbehandlung aller schöpferisch mitwirkenden Filmurheber werden die Rechtsfolgen aber auf sämtliche im Einzelfall als Miturheber zu qualifizierende weitere Filmurheber gleichermaßen anzuwenden sein; vgl dazu *Walter*, MR 2012, 23 (30), und *Reis*, MR 2013, 21 (22), sowie die Ausführungen zu möglichen weiteren Filmurhebern in OGH 4 Ob 184/13g.

16) RL 2001/29/EG des EP und des Rates v 22. 5. 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.

C. Die Änderung durch die Urh-Nov 2015

Trotz der etwaigen Möglichkeit der richtlinienkonformen Interpretation¹⁷⁾ wurde § 38 UrhG mit der Urh-Nov 2015 geändert. In der Neufassung kommt zunächst die originäre Rechteinhaberschaft der Filmurheber zum Ausdruck; gleichzeitig wird die Bestimmung iSd EuGH-Rsp nun als widerlegbare Vermutung der Rechteeinräumung an den Filmhersteller gestaltet, dem im Zweifel das ausschließliche Recht zusteht, das Filmwerk auf alle Nutzungsarten zu nutzen. Über die auf den Hauptregisseur beschränkte E des EuGH hinausgehend erfasst die Bestimmung alle Filmurheber (bspw auch Kameramann, Cutter) gleichermaßen. Im Ergebnis ist diese Novellierung des § 38 Abs 1 UrhG eng an § 89 dUrhG angelehnt und übernimmt auch die dort dem Urheber vorbehaltene Verfügungsmacht bei erfolgten Vorausabtretungen. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Neufassung ist es den Filmurhebern nun möglich, trotz einer erfolgten Vorausabtretung von Rechten an Dritte Nutzungsrechte (beschränkt oder unbeschränkt) dem Filmhersteller einzuräumen.

D. Die Auswirkungen auf die Kabelweitersenderechte der Filmurheber

1. Filmurheber als originäre Inhaber der Kabelweitersenderechte

Obwohl das Kabelweitersenderecht in der *Luksan/van der Let-E* des EuGH nicht ausdrücklich als eines jener Verwertungsrechte erwähnt wird, die jedenfalls unmittelbar und originär dem Hauptregisseur zustehen, ergibt sich dies aus der Systematik der E.¹⁸⁾ Mit der Novellierung von § 38 Abs 1 UrhG wurde das Prinzip der originären Inhaberschaft **aller** Verwertungsrechte – wodurch das Kabelweitersenderecht inkludiert ist – sowohl zugunsten des Regisseurs als auch zugunsten aller weiteren Filmurheber auch im Gesetz verankert.¹⁹⁾ Damit sind sowohl die Filmhersteller als Laufbildhersteller sowie die Filmschaffenden in ihrer Eigenschaft als Filmurheber jeweils originäre Inhaber der ihnen zustehenden Weitersenderechte.

2. Vorausabtretung der Kabelweitersenderechte grundsätzlich möglich

Mit der originären Rechteinhaberschaft der Filmurheber ist zunächst eine Durchbrechung des bisherigen Grundsatzes der Bündelung (auch) der urheberrechtlichen Weitersenderechte bei den Filmproduzenten denkbar, da Filmurheber die ihnen originär zustehenden Verwertungsrechte bzw Vergütungs- oder Beteiligungsansprüche vorab Dritten einräumen können. In Betracht kommen hier va Verwertungsgesellschaften, denen durch Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags die treuhändige Wahrnehmung eingeräumt werden kann. Für die Filmurheber wäre dies die Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden (VDFS), welche auch über eine Betriebsgenehmigung zur Wahrnehmung der an Werken der Filmkunst bestehenden Kabelweitersenderechte verfügt.²⁰⁾ Aufgrund des ehemals herr-

schenden Verständnisses der „*cessio legis*“ war dies bisher nicht rechtswirksam möglich;²¹⁾ iVm § 31 UrhG ist es nun aber unstrittig, dass eine Vorausabtretung auch für erst künftig zu schaffende Werke erfolgen kann. Im Falle einer wirksamen Vorausabtretung der Kabelweitersenderechte an die VDFS könnten Filmurheber grds nicht mehr zugunsten des Filmherstellers verfügen.²²⁾ Bei den Filmherstellern würden in diesem Fall „nur mehr“ diejenigen Weitersenderechte liegen, welche ihnen in ihrer Eigenschaft als Laufbildhersteller selbst zustehen.

3. Verfügungsbefugnis trotz erfolgter Vorausabtretung

Wohl um trotz einer wirksamen Vorausabtretung an Verwertungsgesellschaften eine umfassende Rechtebündelung bei den Filmherstellern zu ermöglichen, wurde in der Novellierung von § 38 Abs 1 UrhG auch eine dem § 89 Abs 2 dUrhG nachgebildete Verfügungsbefugnis trotz erfolgter Vorausabtretung vorgesehen.²³⁾ Die Reichweite dieser Bestimmung, welche im Ergebnis in einer Art „doppelten Verfügungsbefugnis“²⁴⁾ der Filmurheber mündet, ist im deutschen Schrifttum umstritten.²⁵⁾ Da der Filmurheber aber aufgrund des ausdrücklichen Wortlauts von § 38 Abs 1 UrhG idF der Urh-Nov 2015 auch trotz erfolgter Vorausabtretung befugt bleiben soll, dem Filmhersteller Werknutzungsrechte bezüglich *aller* Nutzungsarten einzuräumen, ist davon auszugehen, dass dies die primären Verwertungsrechte und die Zweitverwertungsrechte gleichermaßen erfasst.²⁶⁾ In diesem Zusammen-

17) Krit dazu jedoch *Reis*, MR 2013, 21.
 18) Bei dem Kabelweitersenderecht handelt es sich nicht um das in Art 2 der Kabel- und SatellitenRL vorgesehene Recht zur Ausstrahlung über Satellit. Darüber hinaus sind die sich aus der Kabel- und SatellitenRL ergebenden Bestimmungen zur Kabelweitersendung generell auf die Weiterverbreitung von Sendungen aus anderen MS beschränkt, weswegen die Weitersendung von inländischen Ursprungssendungen auch nicht zwingend vom Anwendungsbereich der Art 8 und 9 der Kabel- und SatellitenRL erfasst ist; vgl *Dreier* in *Walter*, Europäisches Urheberrecht, Satelliten- und Kabel-RL Art 1 Rz 34. Nach der Systematik der E ist das Kabelweitersenderecht aber als eines jener Verwertungsrechte zu sehen, „*wie sie im Ausgangsverfahren in Rede stehen*“, und fällt aufgrund der Technologieneutralität des Art 3 Abs 1 InfoRL auch unter den Anwendungsbereich dieser Bestimmung; so auch v. *Lewinski/Walter* in v. *Lewinski/Walter*, European Copyright Law 11.3.23.
 19) Insofern gilt infolge Beseitigung der „*cessio legis*“ auch im Falle von gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken zunächst das allgemeine Schöpferprinzip des § 10 UrhG sowie im Falle von Miturheberschaft § 11 UrhG.
 20) Vgl Pkt I.1. lit f der Betriebsgenehmigung der VDFS.
 21) *Wallentin* in *Kucsko*, urheber.recht 529.
 22) Vgl OGH 4 Ob 76/14 a. In diesem Verfahren wurde dies vom Berufungsgericht noch anders gesehen. Obwohl der OGH letztendlich bezüglich dieser Fragestellung das Feststellungsinteresse verneinte, erkennt er in der E die Möglichkeit der Vorausabtretung des Kabelweitersenderechts an Verwertungsgesellschaften zur treuhändigen Wahrnehmung ausdrücklich an.
 23) Siehe zur Notwendigkeit einer solchen Bestimmung *Reis*, MR 2013, 21 (These 4).
 24) Zutreffender wäre aber wohl die Annahme, dass § 38 Abs 1 UrhG eine auflösende Bedingung für die erfolgte Vorausabtretung normiert (s dazu bei *Diesbach* in *Möhring/Nicolini*, Urheberrecht, § 89 Rz 32).
 25) Dafür, dass die Verfügungsbefugnis auch die Zweitverwertungsrechte umfasst: *Diesbach* in *Möhring/Nicolini*, Urheberrecht § 89 Rz 29; *Nordemann* in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht § 89 Rz 51; dagegen: *Schulze* in *Dreier/Schulze*, dUrhG⁴ § 89 Rz 37; *Katzenberger* in *Schricker/Loewenheim*, dUrhG § 89 Rz 21.
 26) Siehe dazu auch die ausdrücklichen Hinweise in den GesetzesMat, ME Urh-Nov 2015; 132/ME 25. GP Mat 4.

hang wird nicht nur eine ausdrückliche vertragliche Einräumung, sondern auch die Vermutung des neuen § 38 Abs 1 UrhG der Vorausabtretung vorgehen und die Weitersendrechte an den Filmhersteller übergeben lassen.²⁷⁾

4. Zwischenergebnis

Aufgrund der geänderten Rechtslage steht es den Filmurhebern zunächst frei, die Weitersendrechte durch Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags an die VDFS zur kollektiven Wahrnehmung voraus abzutreten. Stattdessen können diese aber auch im Rahmen der vertraglichen Verpflichtung zur Mitwirkung an der Herstellung des Filmwerks zugunsten des Filmherstellers (bzw eines Rundfunkunternehmers) eingeräumt werden.²⁸⁾ Letztendlich entscheidet also die zeitliche Priorität der Rechteeinräumung. Mit Inkrafttreten der Urh-Nov 2015 wurde die Verfügung der Rechte zugunsten des Filmherstellers auch nach dem Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags mit der Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden (VDFS) möglich. In diesem Fall ist diese zweite Verfügung wirksam, wodurch die erfolgte Vorausabtretung erlischt.²⁹⁾

Im Ergebnis wird die umfassende Einräumung von Werknutzungsrechten an den Filmhersteller (bzw an einen Rundfunkunternehmer) auch der weiterhin gängigen Vertragspraxis entsprechen.³⁰⁾ Soweit ersichtlich werden den Filmherstellern in den Verträgen mit den Filmurhebern aufgrund ausdrücklicher Einräumung umfassende Werknutzungsrechte übertragen.³¹⁾ Ergänzend sieht auch § 21 des Kollektivvertrags für Filmschaffende eine umfassende Rechteübertragung vor. Fraglich könnte es hingegen sein, inwiefern auch die Kabelweitersendrechte als Zweitverwertungsrechte von der Zweifelsregelung des § 38 Abs 1 UrhG erfasst sind. Auch dies wird im deutschen Schrifttum – unter Hinweis auf eine gebotene Beschränkung der Vermutungsregelung auf die zur Filmauswertung erforderlichen Verwertungsrechte – kontrovers diskutiert.³²⁾ Soweit am Umfang der Rechteeinräumung Zweifel bestehen, geht mE die durch die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Herstellung eines Films zur Anwendung gelangende ausdrückliche Regelung des § 38 Abs 1 UrhG dem allgemeinen Zweckübertragungsgrundsatz vor.³³⁾ Sofern daher aufgrund der schuldrechtlichen Verpflichtung zur Mitwirkung an der Herstellung eines Filmwerks (in Frage kommen hier va Werk-, Dienst- oder Arbeitsverträge) Zweifel an dem Umfang der Rechteeinräumung bestehen, ist aufgrund des klaren Wortlauts der Vermutungsregelung („alle Nutzungsarten“) sowie aufgrund des ausdrücklichen Hinweises in den Erläuterungen eine umfassende Rechteeinräumung anzunehmen, die auch die Zweitverwertungsrechte umfasst.

Somit ist letztendlich weiterhin davon auszugehen, dass die Kabelweitersendrechte mangels anders lautender Vereinbarung oder aufgrund ausdrücklicher vertraglicher Einräumung – nun allerdings abgeleitet – auf den Filmhersteller übergehen und diesem in Form von Werknutzungsrechten zustehen.

5. Die Abgrenzung der Wahrnehmungsbereiche der Verwertungsgesellschaften

Trotz der faktisch weiterhin zu erwartenden Bündelung der Rechte stellt sich die Frage, ob sich die eingangs beschriebene Praxis der kollektiven Wahrnehmung der an Filmwerken bestehenden Weitersendrechte infolge der E Luksan/van der Let und/oder infolge der Urh-Nov 2015 ändern muss. Aufgrund der nun grds bestehenden Möglichkeit der Vorausabtretung der Weitersendrechte der Filmurheber an die VDFS könnten sich dabei schwierige Abgrenzungsfragen zwischen dem Wahrnehmungsbereich der VDFS und dem der für Filmhersteller zuständigen VAM ergeben. Überschneidungen der Wahrnehmungsbereiche scheinen dabei insofern möglich, als beide Verwertungsgesellschaften über Betriebsgenehmigungen zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung der an Werken der Filmkunst bestehenden Kabelweitersendrechte verfügen und sich Inhalt und Umfang des Wahrnehmungsbereichs jeder Verwertungsgesellschaft ausschließlich nach den erteilten Betriebsgenehmigungen bestimmen.³⁴⁾ Aufgrund des gleichen Wortlauts beider Betriebsgenehmigungen ist auch anzunehmen, dass die VDFS über die Berechtigung zur Geltendmachung der Beteiligungsansprüche hinaus genauso wie die VAM auch über das Recht zur kollektiven Wahrnehmung der Kabelweitersendrechte verfügt.

Eine solche parallele Zuständigkeit beider Verwertungsgesellschaften zur kollektiven Wahrnehmung der an Filmwerken bestehenden Kabelweitersendrechte steht augenscheinlich in einem Spannungsverhältnis mit dem das österr Verwertungsgesellschaftenrecht bestimmenden Monopolgrundsatz, da nach § 3 Abs 2 VerwGesG zur Wahrnehmung „eines bestimmten Rechts“ jeweils nur einer Verwertungsgesellschaft

27) Siehe auch dazu ausdrücklich ME Urh-Nov 2015; 132/ME 25. GP Mat 4.

28) Siehe zur insofern gleichlautenden Rechtslage in Deutschland v. Ungern-Sternberg in Schrickner/Loewenheim, dUrhG § 20 b Rz 2.

29) Schulze in Dreier/Schulze, dUrhG § 89 Rz 36.

30) Siehe dazu etwa bei Wallentin in Kucsko, urheber.recht 534.

31) Karl, Filmurheberrecht 157.

32) Dafür, dass im Zweifel auch die Zweitverwertungsrechte auf den Filmhersteller übergehen, Diesbach in Möhring/Nicolini, Urheberrecht § 89 Rz 27; Nordemann in Fromm/Nordemann, Urheberrecht § 89 Rz 68; dagegen Schulze in Dreier/Schulze, dUrhG⁴ § 89 Rz 34; Katzenberger in Schrickner/Loewenheim, dUrhG § 89 Rz 19.

33) So auch BGH I ZR 285/02 NJW 2005, 3354 (3355). Dies betrifft jedoch nicht die gesonderte Fragestellung, ob es zulässig bzw geboten ist, eine ausdrückliche und dadurch unzweifelhafte Einräumung von umfassenden Rechten („Buy-Out-Klauseln“) aufgrund des Zweckübertragungsgrundsatzes auf den Zweck des Vertrags zu reduzieren. Auch in diesem Zusammenhang wird die integrale Kabelweitersendung im Falle von gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken wohl aber idR vom Vertragszweck erfasst sein.

34) Walter, UrhG '06 § 3 VerwGes Pkt 2.4.; Gamerith in Dittrich/Hüttner, Das Recht der Verwertungsgesellschaften 106. Vgl zu den Betriebsgenehmigungen Pkt I.1. lit f der Betriebsgenehmigung der VDFS idgF sowie Pkt I.1. lit I der Betriebsgenehmigung der VAM idgF. Die Betriebsgenehmigungen können über die Website der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften abgerufen werden; verwges-aufsicht.justiz.gv.at (Stand 12. 8. 2015). In weiterer Folge findet sich die Einräumung des Weitersendrechts auch in den Mustern der Wahrnehmungsverträge beider Verwertungsgesellschaften wieder. Vgl dazu Pkt I.1.1.12. des Wahrnehmungsvertrags der VAM, abrufbar über www.vam.cc/index.php?seite_id=240&parent_id=75&sprache=ger, sowie Pkt 3. des Wahrnehmungsvertrags der VDFS, abrufbar über www.vdfs.at/files/wahrnehmungsvertrag_2015.pdf (Stand 12. 8. 2015).

eine Betriebsgenehmigung erteilt werden darf. Zwar erfolgt in den jeweiligen Betriebsgenehmigungen eine Abgrenzung über den Kreis der Rechteinhaber (der Wahrnehmungsbereich der VAM erfasst die Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, soweit ein Filmhersteller berechtigt ist; die VDFS dagegen ist zuständig, insoweit der Berechtigte kein Filmhersteller oder Rundfunkunternehmer ist); allerdings ist es zunächst bereits fraglich, inwiefern eine derartige Differenzierung der Wahrnehmungsbereiche nach dem Kreis der Rechteinhaber mit dem Monopolgrundsatz vereinbar ist.³⁵⁾ Letztendlich führt aber gerade auch diese Abgrenzung seit der E *Luksan/van der Let* zu keiner eindeutigen Trennung der Wahrnehmungsbereiche, da die Weitersenderechte der Filmurheber je nach vertraglicher Ausgestaltung entweder in den Wahrnehmungsbereich der VDFS fallen oder aufgrund der vorherrschenden Vertragspraxis (nach wie vor) bei den Produzenten liegen.

a) Wahrnehmungsbereich der VDFS

Entgegen den bisherigen Grundsätzen der kollektiven Wahrnehmung der Weitersenderechte durch die Verwertungsgesellschaft der Filmproduzenten kann nun argumentiert werden, dass die VDFS seit der E *Luksan/van der Let* nicht auf das bloße Geltendmachen der finanziellen Beteiligungsansprüche nach § 38 Abs 1 a UrhG beschränkt ist, sondern die Kabelweitersenderechte all jener Filmurheber kollektiv wahrnehmen kann, welche diese nicht an Filmhersteller abgetreten, sondern der VDFS durch den Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags im Voraus eingeräumt haben.³⁶⁾ Zusätzlich wäre zu beachten, dass die nachträgliche Verfügungsbefugnis der Filmurheber erst mit Inkrafttreten der Urh-Nov 2015 (somit mit 1. 10. 2015) umgesetzt wurde und zeitlich prioritäre Rechteabtretungen an die VDFS daher bis zu diesem Zeitpunkt in deren Wahrnehmungsbereich verblieben; diese im Voraus abgetretenen Weitersenderechte konnten erst durch einen ab 1. 10. 2015 abgeschlossenen Vertrag zur Mitwirkung an der Herstellung eines Filmwerks wieder auf den Filmhersteller übergehen.³⁷⁾

Im Ergebnis würde die kollektive Wahrnehmung der Rechte durch die VDFS zu einem teilweisen „Heraustreten“ von Filmurhebern aus der „Untermieterstellung“ führen, da diese dann nicht bloß indirekt über den finanziellen Beteiligungsanspruch nach § 38 Abs 1 a UrhG (der mangels anders lautender Vereinbarung mit dem Filmhersteller ein Drittel des durch die Einräumung der urheberrechtlichen Weitersenderechte erzielten Entgelts beträgt³⁸⁾) vergütet werden; vielmehr würden den betroffenen Filmurhebern in diesem Fall eigene Ausschüttungen aus den durch die kollektive Wahrnehmung der Weitersenderechte durch die VDFS erzielten Entgelten zustehen.

b) Wahrnehmungsbereich der VAM

In dem Umfang, in dem Filmproduzenten aufgrund vertraglicher Einräumung aber weiterhin Inhaber der am Filmwerk bestehenden Kabelweitersenderechte sind (s dazu oben Pkt D.4), fällt die kollektive Wahrnehmung mE auch nach wie vor in den Wahr-

mungsbereich „ihrer“ Verwertungsgesellschaft. Filmhersteller sind nach der Rechtslage zwar nicht mehr originäre Inhaber der urheberrechtlichen Weitersenderechte, aber als Inhaber von umfassenden Werknutzungsrechten trotzdem als Berechtigte iSd Betriebsgenehmigung der VAM anzusehen.³⁹⁾ Die Bezugsberechtigung durch derivative Rechteinhaberschaft kommt nun auch eindeutig in Art 3 lit c der RL über die kollektive Rechtewahrnehmung⁴⁰⁾ zum Ausdruck.⁴¹⁾ Nach diesem Verständnis sind Filmhersteller aufgrund der Aufrechterhaltung von § 38 Abs 1 a UrhG klar als Bezugsberechtigte anzusehen, da im Fall der Verwertung der Kabelweitersenderechte durch Werknutzungsrechte (somit auch durch die VAM) mangels anderer Vereinbarung zwei Drittel des erzielten Entgelts diesen selbst zustehen. Die weiterhin bestehende Zuständigkeit der VAM zur Wahrnehmung der an Filmwerken bestehenden Kabelweitersenderechte ergibt sich daher sowohl aufgrund der Aufrechterhaltung des Beteiligungsanspruchs nach § 38 Abs 1 a UrhG sowie der nun vorgesehenen Möglichkeit, dass (auch) die Zweitverwertungsrechte trotz Vorausabtretung an die VDFS aus deren Wahrnehmungsbereich wieder herausfallen können.

6. Die Konsequenzen für den Erwerb der Kabelweitersenderechte durch Kabelnetzbetreiber

In praktischer Hinsicht stellt sich darauf aufbauend für Kabelnetzbetreiber natürlich die Frage, über welche der beiden Verwertungsgesellschaften die gegenständlichen Weitersenderechte erworben werden können oder ob Verträge mit beiden Verwertungsgesellschaften erforderlich sind.

Wie oben dargelegt ist aufgrund der vorliegenden Betriebsgenehmigung der VAM anzunehmen, dass diese weiterhin als zur Erteilung der Bewilligung der

35) Vgl *Walter*, UrhG '06 § 3 VerwGes Pkt 2.3.
 36) Vgl dazu auch die Argumentation der VDFS in einem im Jahr 2013 vor dem Urheberrechtssenat geführten Verfahren; Bescheid UrhRS 2/13-5 (6), abrufbar über die Homepage der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften <http://aufsicht-verwges.justiz.gv.at/> (Stand 12. 8. 2015).
 37) Infolge der Beschränkung der E *Luksan/van der Let* ist diese Auslegung bisher aber nur bezüglich der Weitersenderechte des Hauptregisseurs gesichert. Insgesamt verdeutlicht sich in dieser zusätzlichen „intertemporalen Problematik“ das aus der Perspektive der Nutzenden bestehende Bedürfnis nach einheitlichen Anlaufstellen für den Erwerb der jeweiligen Rechtekategorie (s dazu unten Pkt D.6).
 38) Siehe zur gestaffelten Höhe der Ansprüche für Filme, deren Drehbeginn vor dem 1. 1. 2006 liegt, *Walter*, UrhG '06 59 ff.
 39) Vgl dazu auch die Ausführungen der Aufsichtsbehörde über Verwertungsgesellschaften in dem Bescheid KommAustria (VWG) 24. 2. 2010, KOA 9.116/10-006, 23, abrufbar über: <http://aufsicht-verwges.justiz.gv.at/> (Stand 12. 8. 2015). Darin wird es als „selbstredend“ bezeichnet, dass der Wahrnehmungsbereich der VAM auch jene Rechte des Filmherstellers erfasst, welche dieser vertraglich erworben hat. Siehe dazu auch *Staats*, Umsetzung der EU-Richtlinie für Verwertungsgesellschaften in deutsches Recht, ZUM 2014, 470 (471).
 40) RL 2014/26/EU des EP und des Rates v 26. 2. 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt.
 41) Nach dieser Bestimmung sind als Rechteinhaber alle Personen zu verstehen, welche aufgrund eines Rechteverwertungsvertrags oder aufgrund des Gesetzes einen Anspruch auf einen Anteil an den aus den Rechten erzielten Einnahmen haben.

Weitersendung von Filmwerken zuständige Verwertungsgesellschaft iSd § 59a Abs 2 S 1 UrhG iVm § 3 VerwGesG gilt. Aus diesem Grund ist der Erwerb der urheberrechtlichen Weitersenderechte auch weiterhin über diese Verwertungsgesellschaft möglich. In der Praxis wird sich ein Erwerb über die VAM für Kabelunternehmen auch insofern anbieten, als über diese ja ohnehin die dem Filmhersteller als Laufbildhersteller zustehenden Weitersenderechte zu erwerben sind. Aufgrund der gängigen Vertragspraxis wird zudem der weit überwiegende Teil der den Filmurhebern zustehenden Weitersenderechte letztendlich (va aufgrund der mit der Nov vorgesehenen Verfügungsbefugnis trotz Vorausabtretung) auch in das Repertoire der VAM fallen.

Allerdings kann nach der neuen Rechtslage gerade nicht ausgeschlossen werden, dass sich bestimmte Rechte aufgrund einer Abweichung von der gängigen Vertragspraxis oder aufgrund der oben beschriebenen „intertemporalen Problematik“ im Repertoire der VDFS befinden. Insofern ist es fraglich, ob Kabelnetzbetreiber für den Erwerb dieser Rechte einen zusätzlichen Vertrag mit der VDFS abzuschließen haben oder diese nicht aufgrund der Außenseiterwirkung des § 59a Abs 2 UrhG über den Vertrag mit der VAM „miterworben“ werden können. Diese Bestimmung sieht in Umsetzung von Art 9 Abs 2 Kabel- und SatellitenRL vor, dass Rundfunksendungen weitergesendet werden dürfen, wenn der Kabelnetzbetreiber dazu die Bewilligung der zuständigen Verwertungsgesellschaft erhalten hat.⁴²⁾ Dadurch werden Kabelnetzbetreiber auch gegen Ansprüche von Urhebern abgesichert, die mit der Verwertungsgesellschaft keinen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben oder die nicht aufgrund eines Gegenseitigkeitsvertrags mit einer ausländischen Verwertungsgesellschaft vertreten werden (sog „Außenseiter“).⁴³⁾ Aufgrund des Wortlauts von Art 9 Abs 2 Kabel- und SatellitenRL ist zunächst anzunehmen, dass diese Regelung primär dem Fall vorzubeugen versucht, dass Rechteinhaber **keine** Verwertungsgesellschaft mit der Wahrnehmung betraut haben und die Weitersenderechte deshalb in keinem Wahrnehmungsrepertoire liegen („nicht organisierte Rechteinhaber“). Für diesen Fall können die Außenseiterrechte von derjenigen Verwertungsgesellschaft miterworben werden, welche „Rechte gleicher Art“ wahrnimmt.⁴⁴⁾ Inwiefern diese Außenseiterwirkung auch zu einer erweiterten Zuständigkeit einer Verwertungsgesellschaft führt, obwohl Rechte im konkreten Fall in einer anderen liegen, ergibt sich weder aus der RL noch aus der (vom Wortlaut etwas großzügigeren) nationalen Umsetzung der Außenseiterregelung in § 59a Abs 2 UrhG. ME sprechen aber gute Gründe dafür, die Außenseiterwirkung auch in solchen Fällen eingreifen zu lassen, vorausgesetzt natürlich, dass beide Verwertungsgesellschaften zur Wahrnehmung von Rechten „dieser Art“ zuständig sind.⁴⁵⁾ Denn Sinn und Zweck der Außenseiterwirkung ist neben einer wirtschaftlichen Absicherung des „Außenseiters“ auch die Verschaffung von Rechtssicherheit für Kabelnetzbetreiber.⁴⁶⁾ Deswegen ist in diesem Zusammenhang nicht zu übersehen, dass Kabelnetzbetreiber bereits durch die Verwertungsgesellschaftenpflichtigkeit der Weitersenderechte an sich gegen individuelle Ansprü-

che von Rechteinhabern (bspw wenn diese keinen Wahrnehmungsvertrag mit der für sie zuständigen Verwertungsgesellschaft abgeschlossen haben) abgesichert sind. Sofern die Außenseiterwirkung eine über die Absicherung der Außenseiter hinausgehende Wirkung haben und eine (weitere) Erleichterung des Rechteerwerbs durch Kabelunternehmen bewirken soll, ist eine Auslegung in diesem Sinn wohl geboten. Die Verwertungsgesellschaft der Filmhersteller (VAM) würde in diesem Fall als zur Wahrnehmung von Kabelweitersenderechten an Filmwerken zuständige Verwertungsgesellschaft über diese gesetzliche Lizenz auch diejenigen Weitersenderechte wahrnehmen, welche sich in einem konkreten Fall im Wahrnehmungsrepertoire der VDFS befinden sollten.⁴⁷⁾ Letztlich müsste ein Ausgleich dann im internen Verhältnis zwischen den Verwertungsgesellschaften gefunden werden, um die eingehobenen Kabelentgelte nach den geltenden Verteilungssätzen auf die Rechteinhaber zu verteilen.

In konsequenter Weiterverfolgung müssten diese Grundsätze dann aber selbstverständlich auch für die Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden gelten, welche ebenfalls als zur Wahrnehmung der an Filmwerken bestehenden Kabelweitersenderechte zuständig gilt. Obwohl der überwiegende Teil der an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken bestehenden Weitersenderechte spätestens mit Inkrafttreten der Verfügungsbefugnis trotz erfolgter Vorausabtretung aufgrund der vertraglichen Beziehungen wohl nicht in das Repertoire der VDFS fallen wird, muss es Kabelnetzbetreibern nach der hier vertretenen Meinung deshalb im Ergebnis auch offenstehen, die urheberrechtlichen Weitersenderechte über einen Vertrag mit dieser Verwertungsgesellschaft zu erwerben und über die Außenseiterwirkung auch diejenigen Rechte abzugelten, welche auf Filmhersteller übergegangen sind.⁴⁸⁾

E. Conclusio

Die E des EuGH in der Rs *Luksan/van der Let*, die in der mit 1. 10. 2015 in Kraft getretenen Urh-Nov 2015

42) Im Ergebnis entspricht dies einer Form des „extended collective licensings“.

43) Diese Außenseiter werden mit ihren Ansprüchen an die Verwertungsgesellschaft verwiesen und haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Bezugsberechtigten der Verwertungsgesellschaft (vgl dazu *Lusser/Krassnigg-Kulhavy in Kucsko*, urheber.recht 889).

44) Bezüglich der VAM erfasst die Außenseiterwirkung somit jedenfalls Filmhersteller, welche keinen Wahrnehmungsvertrag mit der Verwertungsgesellschaft abgeschlossen haben oder nicht aufgrund eines Gegenseitigkeitsvertrags mit einer ausländischen Schwester-gesellschaft vertreten werden.

45) Was nach dem hier vertretenen Verständnis zutrifft, da als „Rechte dieser Art“ die an Werken der Filmkunst bestehenden Kabelweitersenderechte gelten; siehe dazu bereits oben Pkt D.5.

46) Vgl ErwGr 5, 28 Kabel- und SatellitenRL sowie *Dreier in Walter* (Hrsg), Europäisches Urheberrecht, Kabel- und Satelliten-RL Art 9 Rz 9.

47) Für die Zulässigkeit dieser erweiterten Auslegung spricht auch, dass die konkrete Ausgestaltung der kollektiven Wahrnehmung dem nationalen Verwertungsgesellschaftenrecht obliegt (vgl *Dreier in Walter* [Hrsg], Europäisches Urheberrecht, Kabel- und Satelliten-RL Art 9 Rz 8). Darüber hinausgehend differenziert auch die Außenseiterregelung der RL bezüglich der Zuständigkeit nur hinsichtlich „Rechte der gleichen Art“ und nicht weiter nach dem Kreis der bezugsberechtigten Personen.

48) Ein (zusätzlicher) Vertrag mit der VAM ist insofern aber jedenfalls erforderlich, als es um den Erwerb der dem Filmhersteller als Laufbildhersteller zustehenden Weitersenderechte geht.

berücksichtigt wurde, mag in dogmatischer Hinsicht Auswirkungen auf die den Filmurhebern zustehenden Rechte der integralen Kabelweiterleitung haben; aufgrund der Vermutungsregelung des § 38 Abs 1 UrhG in der novellierten Fassung sowie der dort vorgesehenen Verfügungsbefugnis der Filmurheber trotz erfolgter Vorausabtretung wird sich an dem rechtlichen Schicksal der Rechte aber insofern wenig ändern, als diese aufgrund der im Bereich der gewerbsmäßigen Filmherstellung herrschenden Vertragspraxis als Werknutzungsrechte an den Filmhersteller abgetreten werden.

Eine kollektive Wahrnehmung ist nun aber sowohl durch die Verwertungsgesellschaft der Filmhersteller als auch durch jene der Filmschaffenden möglich; für die Kabelnetzbetreiber genügt nach der hier vertretenen Auffassung ein Vertrag mit einer dieser Verwertungsgesellschaften. Dieses Ergebnis mag nach den Grundsätzen des österr Verwertungsgesellschaftenrechts ein gewisses „Novum“ darstellen. Dafür sprechen aber der Umfang der den beiden Verwertungsgesellschaften erteilten Betriebsgenehmigungen, die Beibehaltung des Beteiligungsanspruchs nach § 38 Abs 1 a UrhG, die Erstreckung der durch die Urh-Nov 2015 vorgesehenen Verfügungsbefugnis trotz erfolgter Vorausabtretung auch auf die Zweitverwertungsrechte sowie die im Bereich der kollektiven Wahrnehmung der Kabelweitersenderechte geltende Außenseiterregelung. Die erweiterte Auslegung der Außenseiterwirkung würde mE auch dem Telos dieses Rechtsinstrumentes entsprechen und Kabelnetzbetreibern ermöglichen, durch dieses System des „extended collective licensing“ über eine zuständige Verwertungsgesellschaft auch jene Weitersenderechte (und damit Rechte derselben Kategorie) mitzuerwerben, welche nicht in deren aktuelles Repertoire fallen. Da Rundfunkunternehmen vom zwingenden System der kollektiven Wahrnehmung ohnehin ausgenommen sind, würde diese Auslegung aus der Perspektive der Nutzenden (in diesem Fall der Kabelnetzbetreiber) ein höheres Maß an Rechtssicherheit in dem bereits zersplitterten „Rechtmarkt“ bewirken und einen Schritt hin zur Förderung von einheitlichen Anlaufstellen („one-stop-shops“) bedeuten.

Der Erwerb der urheberrechtlichen Weitersenderechte über einen Vertrag mit nur einer Verwertungsgesellschaft würde im Ergebnis mE auch nicht dazu führen, dass Kabelnetzbetreiber ihrer Zahlungsverpflichtung entledigt wären, da die jeweilige Verwer-

tungsgesellschaft Kabelentgelte auch für die im Rahmen der gesetzlichen Lizenz erteilten Bewilligungen – also auch für die Außenseiter – verlangen kann.⁴⁹⁾ Nach dem hier vertretenen Verständnis würde durch den Vertrag eine Abgeltung der gesamten Rechtekategorie der an Werken der Filmkunst bestehenden Weitersenderechte erfolgen, wobei den Verwertungsgesellschaften im Anschluss eine interne Aufteilung der Entgelte auf alle Bezugsberechtigten obliegen würde.⁵⁰⁾ Sofern demgegenüber Verträge mit beiden Verwertungsgesellschaften erforderlich wären und beide über die gesetzliche Lizenz des § 59 a Abs 2 UrhG Entgelte auch für Außenseiter einheben können, bestünde aus der Sicht der Kabelnetzbetreiber ein beträchtliches Risiko der Zahlung von Doppelvergütungen, da aufgrund der Vertragspraxis nicht eindeutig vorhersehbar ist, welche Weitersenderechte im aktuellen Repertoire der jeweiligen Verwertungsgesellschaft liegen. Durch die hier vertretene einheitliche Abgeltung der gesamten Rechtekategorie über einen Vertrag würde sich die in diesem Bereich bestehende Gefahr von Doppelzahlungen, so wie diese für die deutsche Rechtslage kritisiert werden, zumindest eindämmen lassen.⁵¹⁾

Die faire und angemessene Vergütung der Rechteinhaber (in diesem Fall der Filmhersteller sowie – selbstverständlich – auch der Filmschaffenden) stellt natürlich den bestimmenden Zweck eines Systems der kollektiven Rechtswahrnehmung dar. In einem modernen Vergütungssystem sollte dies mE aber nicht über intransparente oder doppelte Vergütungsstrukturen sowie über eine weitere Aufspaltung der Zuständigkeiten (in diesem Fall innerhalb einer Rechtekategorie) erfolgen. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Nutzer, welche ebenfalls einen integralen Bestandteil des Systems des Verwertungsgesellschaftenrechts bildet, sollte dies vielmehr über jeweils einheitliche Verhandlungspartner und die Verhandlung der Tarife sowie eine interne Aufteilung erfolgen. Mit der hier vertretenen Auffassung würde sich dieses Ergebnis für den Erwerb und die Abgeltung der Kabelweitersenderechte der Filmurheber weitgehend gewährleisten lassen.

49) *Walter*, Urheberrecht 679; *Dillenz/Gutman*, UrhG & VerwGesG § 59 a UrhG Rz 4 unter Hinweis auf die Erläut zur UrhGNov 1996.

50) Von der Abgeltung ausgenommen wären aufgrund von § 59 a Abs 3 UrhG nur diejenigen Weitersenderechte, welche bei den Rundfunkunternehmen liegen.

51) *Dreier in Dreier/Schulze*, dUrhG § 20 b Rz 14.

→ In Kürze

Nach der europäischen Rsp sowie der Urh-Nov 2015 stehen die Kabelweitersenderechte den Filmurhebern originär zu. Aufgrund des novellierten § 38 Abs 1 UrhG werden diese Rechte idR aber weiterhin bei den Filmherstellern gebündelt. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte es Kabelweitersendeunternehmen auch weiterhin möglich sein, diese Rechte pauschal über eine der zuständigen Verwertungsgesellschaften zu erwerben.

→ Zum Thema

Über den Autor:

MMag. Philipp Homar ist Universitätsassistent an der Abteilung für Informations- und Immaterialgüterrecht der WU Wien. Derzeit ist er wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem im Rahmen des Sparkling Science Programms geförderten Forschungsprojekt „Vom User-Generated-Content zum User-Generated-Copyright“ (www.u-g-c.at).
 Kontaktadresse: WU Wien, Welthandelsplatz 1, 1020 Wien.
 Tel: +43 (0)1 313 36-5173
 E-Mail: philipp.homar@wu.ac.at
 Internet: www.u-g-c.at



Hinweis:

Dieser Beitrag entstand im Rahmen des Sparkling Science Forschungsprojekts „Vom User-Generated-Content zum User-Generated-Copyright“ (www.u-g-c.at), gefördert durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Vom selben Autor erschienen:

Homar, Entscheidungsbesprechung zu OGH 4 Ob 190/12 p, EvBl 2013/145;

Bauer/Homar, Die Bedeutung von Echtheitszertifikaten im Gebrauchtsoftwarehandel, ZTR 2013, 98;

Appl/Homar, EuGH C-314/12 – UPC Telekabel (kino.to): Anmerkungen zu den Schlussanträgen vom 26. 11. 2013, ZTR 2013, 249.

Links:

verwges-aufsicht.justiz.gv.at

www.vam.cc

www.vdfs.at

